



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 13. März 2020

Nr. 3

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Bad Abbach über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bad Abbach vom 10. Februar 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-9-4-11 22

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 18. Februar 2020 Az. ROP-B1-1462.1-1-1-21 22

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim vom 27. Februar 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-8-36-3 23

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Antrag der Firma TenneT TSO GmbH auf Plangenehmigung nach §§ 43, 43 b EnWG, Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zur Änderung der Anbindungen der Freileitungen an das Umspannwerk (USW) Schwandorf für die Leitung Nr. B82, Leitung Nr. B99, Leitung Nr. B100, Leitung Nr. B 122 Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-35 24

Bekanntmachung Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf (Ltg. Nr. B 161); hier: Erörterungstermin Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-31 26

Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 2. März 2020 Az. ROP-B6-7361.0-1-1-13 27

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2020 33

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2020 34

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2020 35

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2020 36

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Oberer Bayerischer Wald“ vom 12. Dezember 2019 37

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2020
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 26. Februar 2020 Nr. BHV – 2 – 9012 41

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf
für das Jahr 2020**

I.

Aufgrund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88), geändert durch Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung vom 23. Juli 2018 (RABl OPf. S. 91) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) erlässt der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Erfolgsplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.545.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.138.500 €
und einem Saldo von	406.500 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen und Ausgaben von	6.083.000 €.
----------------------------	---------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.435.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 7. Februar 2020 Az. ROP-SG12-1512.2-21-6-9 die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf, Alustraße 7, 92421 Schwandorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 10. Februar 2020

Zweckverband Thermische
Klärschlammverwertung Schwandorf

Feller Andreas
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
für das Jahr 2020**

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2018 (RABl OPf. S. 92), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Erfolgsplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	66.324.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	64.319.600 €
und einem Saldo von	2.004.800 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen und Ausgaben von	31.093.000 €.
----------------------------	----------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 2.375.000 € festgesetzt.

§ 4**1. Verbandsumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.